

An alle  
Bundesministerien  
sowie die Sektionen I bis IV, VI und VII des  
Bundeskanzleramtes

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Elisabeth Dujmovits**  
Sachbearbeiterin

[ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT](mailto:ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203912  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.851.995

---

## Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG; Rundschreiben

1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert werden, BGBl. I Nr. 141/2022, wird Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, ein neuer Abs. 5 angefügt. Diese Verfassungsbestimmung lautet:

„**Artikel 20.** (1) bis (4) ...

(5) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.“

Im Gegensatz zu Art. 20 Abs. 4 B-VG sieht Art. 20 Abs. 5 B-VG keine ausdrückliche Grundlage für die Erlassung von „näheren Regelungen“ (also gesetzlichen Ausführungsbestimmungen und Durchführungsverordnungen zu solchen) vor; solche „näheren Regelungen“ wurden bisher auch nicht erlassen. Art. 20 Abs. 5 B-VG ist daher von den verpflichteten Organen unmittelbar anzuwenden.

Wer für die Erlassung solcher „näherer Regelungen“ zuständig wäre, erscheint im Übrigen unklar. Zwischen einer antragsunabhängigen, „(pro)aktiven“ Veröffentlichungspflicht einerseits und der Erfüllung der Auskunftspflicht durch Erteilung einer (begehrten) Auskunft andererseits ist nämlich zu unterscheiden: Die Kompetenzbestimmung des Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG betrifft nur die (Angelegenheiten der) Auskunftspflicht und ist daher hier nicht anwendbar.

2. Art. 20 Abs. 5 B-VG geht auf einen im Verfassungsausschuss des Nationalrates eingebrachten Abänderungsantrag zu einem Initiativantrag zurück;<sup>1</sup> ein Begutachtungsverfahren wurde nicht durchgeführt. Die Bestimmung wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf.

## Veröffentlichungspflichtige Organe

### Funktioneller Organbegriff

Veröffentlichungspflichtig sind gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG „[a]lle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe“. Insoweit entspricht diese Bestimmung Art. 20 Abs. 3 (Amtsverschwiegenheit) und Abs. 4 (Auskunftspflicht) B-VG wörtlich. Verpflichtet sind demnach alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, nicht nur Verwaltungsorgane im organisatorischen Sinn. Der Bestimmung liegt also ein *funktioneller (Verwaltungs-)Organbegriff* zugrunde.

Als Verwaltungsaufgaben gelten solche der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung. Angelegenheiten der Parlamentsverwaltung und der nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigenden (monokratischen) Justizverwaltung sind ebenfalls erfasst. Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit sind nicht betroffen. Auch mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung „beliehene“ private natürliche oder juristische Personen unterliegen der Veröffentlichungspflicht, soweit sie diese Aufgaben besorgen.

Fraglich ist, ob auch die Organe der (nichtgemeindlichen) „sonstigen Selbstverwaltung“ bzw. die von diesen zu besorgenden Angelegenheiten unter Art. 20 Abs. 5 B-VG zu subsumieren sind. Schon in Bezug auf Art. 20 Abs. 3 (Amtsverschwiegenheit) und Abs. 4 (Auskunftspflicht) B-VG bestehen nämlich Zweifel, ob und inwieweit die „Selbstverwaltung“ erfasst ist.<sup>2</sup> Der Kreis der nach Art. 20 Abs. 5 B-VG verpflichteten Organe unterscheidet sich allerdings vom Kreis der nach Art. 20 Abs. 3 (Amtsverschwiegenheit) und Abs. 4 (Auskunftspflicht) B-VG verpflichteten: Anders als in Abs. 3 und 4 werden die „Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts“ bzw.

---

<sup>1</sup> Vgl. [AB 1642 BlgNR 27. GP](#).

<sup>2</sup> Vgl. ausführlich *Wieser*, Art 20/3, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), *Bundesverfassungsrecht* (4. Lfg. 2001) Rz. 17 f.

die „Organe [...] der [...] Selbstverwaltung“ in Abs. 5 nicht genannt; im Gegensatz zu Abs. 4 (Auskunftspflicht) enthält die Bestimmung auch keinerlei Beschränkung der Auskunftspflicht auf die jeweils Zugehörigen. Wortinterpretation und systematische Interpretation führen damit zum Ergebnis, dass die Organe der (nichtgemeindlichen) „sonstigen Selbstverwaltung“ der Veröffentlichungspflicht nach Art. 20 Abs. 5 B-VG nur in jenem Umfang unterliegen, in dem sie als „mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraute Organe“ fungieren, nicht aber bei der (weisungsfreien) Besorgung „ihrer Aufgaben“.<sup>3</sup>

Zur Veröffentlichung verpflichtet ist das jeweilige Organ, nicht die für das Organ tätige Person („Organwalter“).

### **Ursprungsprinzip**

Zur Veröffentlichung verpflichtet sind nur diejenigen Organe, die die betreffenden Werke „in Auftrag gegeben haben“. Es gilt damit das Ursprungs- bzw. Herkunftsprinzip. Andere Organe, die über diese Werke verfügen oder bei denen sie sich befinden, sind hingegen nicht veröffentlichungspflichtig.

### **Gegenstand der Veröffentlichungspflicht**

#### **„Studien, Gutachten und Umfragen“**

Die zu veröffentlichenden „Studien, Gutachten und Umfragen“ werden im Gesetz nicht definiert. Laut Begründung des Abänderungsantrages fallen „jedenfalls von Dritten erbrachte entgeltliche Werke, die die Erbringung von geistigen Leistungen zum Inhalt haben[,]“ unter die Veröffentlichungspflicht.<sup>4</sup>

Mangels Anhaltspunkten für ein davon abweichendes Begriffsverständnis sind die Begriffe „Studien“, „Gutachten“ und „Umfragen“, soweit es sich um Rechtsbegriffe handelt, in

---

<sup>3</sup> So auch *Miernicki*, Die Veröffentlichungspflicht von Informationen der Verwaltungsorgane, ÖJZ 2002, 1132 (1134).

<sup>4</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

ihrer herkömmlichen Bedeutung, im Übrigen entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen.

Im Wesentlichen wird unter einer Studie eine wissenschaftliche Untersuchung einer Einzelfrage verstanden. Ein Gutachten (vgl. zB § 44b Abs. 2 und § 52 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991) besteht in der Regel aus dem erhobenen Befund und einem sachkundigen Urteil (Gutachten im engeren Sinn). Eine Umfrage bedeutet eine Befragung mehrerer Personen nach ihrer Meinung.<sup>5</sup> In aller Regel handelt es sich um schriftliche (verschriftlichte) Werke.

Laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren[,] sonstige[] Publikationen und Vergleichbares [zählen]“.<sup>6</sup> Eine solche extensive Auslegung findet im Gesetzeswortlaut allerdings keine Deckung. Die Veröffentlichungspflicht gilt daher *nur für Studien, Gutachten und Umfragen* und nicht auch für andere Werke.<sup>7</sup> Ob ein solches veröffentlichungspflichtiges Werk vorliegt, richtet sich nach seinem Inhalt, hängt also nicht von seiner Bezeichnung ab, die bestenfalls ein Indiz sein kann.

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen ist nicht auf bestimmte Gebiete, Themen oder Fragestellungen beschränkt. Ob an der Veröffentlichung ein allgemeines Interesse besteht oder nicht, ist rechtlich unerheblich. Auch eine Bagatell(kosten)grenze ist nicht vorgesehen. Laut Begründung des Abänderungsantrages sind, im Gegenteil, „sämtliche“ Studien, Gutachten und Umfragen „jedenfalls“ zu veröffentlichen.<sup>8</sup>

Andererseits stellt laut Begründung des Abänderungsantrages die Erbringung von *geistigen Leistungen* eine notwendige Voraussetzung der Veröffentlichungspflicht eines Werks dar.<sup>9</sup> Es erscheint daher zweifelhaft, ob der Regelung der Inhalt unterstellt werden kann, es seien ausnahmslos alle von der Verwaltung von Dritten eingeholten „Gutachten“ zu veröffentlichen, also auch dann, wenn diese nicht auf einer geistigen Leistung beruhen.

---

<sup>5</sup> Vgl. näher *Miernicki*, aaO, 1134.

<sup>6</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

<sup>7</sup> Vgl. auch *Miernicki*, aaO, 1135.

<sup>8</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

<sup>9</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

Gestützt auf den Begriff des Gutachtens, wird in der Lehre ebenfalls die einschränkende Auffassung vertreten, es seien nur solche gutachterlichen Stellungnahmen zu veröffentlichen, die einen Befund und ein sachkundiges Urteil (Gutachten im engeren Sinn) aufweisen.<sup>10</sup>

Eine Studie, ein Gutachten und eine Umfrage liegen erst dann vor, wenn sie *fertiggestellt* sind. Davor handelt es sich schon begrifflich noch um kein solches Werk, sondern höchstens um einen Entwurf oder um Vorarbeiten zu einem solchen.

### **„in Auftrag gegeben“**

Nur „in Auftrag gegebene“ Studien, Gutachten und Umfragen samt Kosten sind zu veröffentlichen. In der Begründung des Abänderungsantrages werden diese als „von Dritten erbrachte entgeltliche Werke“ bezeichnet.<sup>11</sup> Die Begriffe „Auftrag“, „Dritte“, „Entgelt“ bzw. „Kosten“, die Entstehungsgeschichte der Regelung („Anlassgesetzgebung“ mit „Antwortcharakter“) sowie ihr erkennbarer Zweck (Vermeidung eines intransparenten Missbrauchs öffentlicher Mittel)<sup>12</sup> legen die Auslegung nahe, dass nur gegen Entgelt erbrachte Leistungen *verwaltungsexterner (idR durch privatrechtlichen Vertrag) Beauftragter* erfasst sein sollen. Die verwaltungsinterne „Beauftragung“ von beispielsweise Fachgutachten innerhalb desselben Verwaltungsorgans oder auch zwischen verschiedenen Verwaltungsorganen ist damit also nicht gemeint. Gutachten von Amtssachverständigen sind deshalb nicht zu veröffentlichen. Auch nichtamtliche Sachverständige könnten vor diesem Hintergrund nicht als Beauftragte (Dritte) in dem Sinn zu qualifizieren sein, weil sie einerseits zur Gutachtenserstellung schon aufgrund ihres Bestellungsbescheids verpflichtet und andererseits ihre Gebühren im Allgemeinen nicht von der Verwaltung, sondern vom Antragsteller zu tragen sind.<sup>13</sup>

Im Fall eines (gemeinsamen) Auftrags mehrerer Organe (zB im Fall einer gemeinsamen Kompetenz gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 oder in Form einer Beteiligungskompetenz gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986) ist jedes Organ

---

<sup>10</sup> Vgl. *Miernicki*, aaO, S. 1135f.

<sup>11</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

<sup>12</sup> Vgl. zB die Wortmeldung des Abg.z.NR Mag. *Leichtfried* in der [168. Sitzung des Nationalrates am 7. Juli 2022](#), der als Regelungsziel „Licht ins Dunkel der Ministerien“ nennt bzw. als Anlass den Vorwurf, dass „Ministerien Steuergelder missbräuchlich dafür verwendet haben, um Parteiumfragen durchzuführen“.

<sup>13</sup> Vgl. *Miernicki*, aaO 1135.

(hier: Bundesministerium) hinsichtlich des von ihm beauftragten Teiles und seiner Kosten veröffentlichungspflichtig.

## Kosten

Die in Auftrag gegebenen Studien, Gutachten und Umfragen sind „samt deren Kosten“ zu veröffentlichen. Der Begriff „Kosten“ wird weder gesetzlich definiert noch in der Begründung des Abänderungsantrages erläutert. Die Formulierung „deren Kosten“ deutet allerdings darauf hin, dass mit „Kosten“ (nur) *das für die Erstellung der Studie, des Gutachtens bzw. der Umfrage geleistete Entgelt, also die dafür verwendeten Mittel bzw. getätigten Ausgaben* gemeint sind, nicht aber ein durch die Aufgabenbesorgung entstehender allgemeiner Behördenaufwand. Die Entstehungsgeschichte der Regelung bestätigt diese Auffassung.<sup>14</sup> Aufwendungen, die durch eine allfällige Ausschreibung verursacht werden, dürften demnach eher nicht zu den „Kosten“ zu zählen sein.

Zu veröffentlichen sind nur die entstandenen „(Gesamt-)Kosten“, nicht etwa die Rechnungen oder Honorarnoten selbst.

## Ausnahme Amtsverschwiegenheit

Studien, Gutachten und Umfragen sind zu veröffentlichen, „solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist“. Die zum Schutz bestimmter öffentlicher und überwiegender privater Interessen geltende verfassungsgesetzliche Verschwiegenheitspflicht gilt demnach auch im vorliegenden Zusammenhang.

Die Geheimhaltung kann gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zum Schutz der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien erforderlich sein. Auf die umfangreiche Rechtsprechung und

---

<sup>14</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2, wonach die Werke entgeltlich [!] erbracht worden sein müssen, sowie die Wortmeldung von Mag. Obrecht in der [943. Sitzung des Bundesrates \(S. 3\)](#) der die Zustimmung der SPÖ damit begründet, „auch weil von uns zum Beispiel hineinverhandelt wurde, dass Studien zukünftig in Bund, Land und Gemeinden veröffentlicht werden müssen; wem sie gegeben werden, welche Summe da fließt [!]“.

Literatur zu dieser Bestimmung wird hingewiesen. Ergänzend wird Folgendes hervorgehoben:

Eine Interessenabwägung ist im konkreten Fall vorzunehmen. Eigene und fremde wirtschaftliche Interessen können (auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) eine Rolle spielen. Nichtbeeinträchtigung der „Vorbereitung einer Entscheidung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen und gilt nicht nur für die Erlassung eines Bescheides, sondern auch für sonstiges, insbesondere auch generelles oder informelles Verwaltungshandeln.

Das „überwiegende Interesse der Parteien“ betrifft nicht nur Verfahrensparteien, sondern Parteien in einem weiten Sinn, verstanden als die in ihren Rechten bzw. Interessen vom Verwaltungshandeln Betroffenen. Dazu zählen insbesondere in ihrem (Grund-)Recht auf *Datenschutz* Betroffene. Datenschutzrechtliche Bestimmungen in Form grundrechtlicher Garantien und der Bestimmungen der DSGVO sind im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Überwiegende Parteiinteressen können auch in ihren *Urheberrechten* (ihrem geschützten geistigen Eigentum) Betroffene haben. Für die Praxis wird empfohlen, diesen Aspekt künftig bereits beim Abschluss der vertraglichen Vereinbarung zu berücksichtigen und sich nach Möglichkeit Werknutzungsrechte (Recht zur Veröffentlichung bzw. zur Vervielfältigung) einräumen zu lassen.

Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kommen als Parteiinteressen in Betracht.

Zusätzlich können unter Umständen unionsrechtliche, potenziell Anwendungsvorrang genießende Geheimhaltungspflichten zu beachten sein.

Aus der Anordnung, ein Werk zu veröffentlichen, „*solange und soweit*“ dessen Geheimhaltung nicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist, ergibt sich einerseits, dass Geheimhaltungsgründe auch wegfallen können (arg. „solange“). Eine nochmalige Interessenabwägung kann daher zum Ergebnis führen, dass die Veröffentlichung des Werks mittlerweile zulässig ist; diesfalls besteht auch die Pflicht zu seiner Veröffentlichung. Andererseits sind Werke auch teilweise zu veröffentlichen (arg. „soweit“), wenn nur Teile davon geheim zu halten sind und die Inhalte trennbar sind (insbesondere durch teilweise *Unkenntlichmachung* wie zB Schwärzung). Eine Geheimhaltung des ganzen Werks scheidet diesfalls aus.

## Form

Die betreffenden Werke sind gemäß dem Gesetzeswortlaut „in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen“.<sup>15</sup> Zu veröffentlichen sind die Werke als solche, also im Volltext. Näheres ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die innerorganisatorische Gestaltung der Wahrnehmung der Veröffentlichungspflicht bleibt den Bundesministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unbenommen.

Laut Begründung des Abänderungsantrages kann die Veröffentlichung „z.B. im Wege der jeweiligen Internetseite des Organs erfolgen; aber auch die Veröffentlichung über eine zentrale Internetseite für mehrere Organe gemeinsam ist möglich“.<sup>16</sup> Um das Kriterium der Zugänglichkeit für jedermann bzw. der allgemeinen Zugänglichkeit zu erfüllen, sollten allgemein gebräuchliche und verbreitete Formate verwendet werden. Auf die Vorgaben betreffend die Barrierefreiheit gemäß dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG, BGBl. I Nr. 59/2019, wird hingewiesen.

Eine Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erscheint zwar weniger praktikabel, aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen, sofern die Art und Weise der Veröffentlichung als für jedermann bzw. allgemein zugänglich qualifiziert werden kann.<sup>17</sup>

## Zeitpunkt der Veröffentlichung

In welchem Zeitpunkt bzw. innerhalb welches Zeitraumes die Veröffentlichung zu erfolgen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung grundsätzlich eintritt, sobald das erstellte Werk dem Verwaltungsorgan, das es in Auftrag gegeben hat, vorliegt und dessen Kosten feststehen. Für die Vorbereitung und den eigentlichen Vorgang der Veröffentlichung wird eine gewisse Zeit zu veranschlagen sein, insbesondere für die Prüfung, ob einer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, – sind Unkenntlichmachungen (Schwäzungen) vorzunehmen, ist auch die dafür erforderliche Zeit einzurechnen – sowie für allfällige technische Maßnahmen. Im

---

<sup>15</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 3 B-VG („allgemein zugänglich“).

<sup>16</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 2 zweiter Satz iVm. Abs. 3 B-VG und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzblattgesetzes – BGGBlG, BGBl. I Nr. 100/2003.



Ergebnis wird der *Zeitpunkt der Veröffentlichung* also von den *Umständen des Einzelfalles abhängig* sein.

Der gesetzlichen Verpflichtung, ein Werk zu veröffentlichen, sobald dessen Geheimhaltung nicht mehr gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG geboten ist,<sup>18</sup> ist erforderlichenfalls durch eine *nochmalige Interessenabwägung* unter Zugrundelegung des geänderten Sachverhalts Rechnung zu tragen. Dies kann *wiederkehrende Überprüfungen* erfordern, ob eine Geheimhaltung immer noch geboten ist. Innerhalb welcher Zeitabstände solche Überprüfungen durchzuführen sind, sagt das Gesetz allerdings nicht. Auch dies richtet sich daher nach den Umständen des Einzelfalles, wobei Überprüfungen in größeren Zeitabständen (zB jährlich) wohl in der Regel genügen werden. Letzteres wird allerdings dann nicht gelten, wenn von vornherein feststeht, dass ein Geheimhaltungsgrund in einem bestimmten Zeitpunkt wegfallen wird.

*Wie lange* ein Werk veröffentlicht bleiben muss, ist gesetzlich ebenfalls nicht geregelt.

### **Inkrafttreten und zeitlicher Anwendungsbereich**

Art. 20 Abs. 5 B-VG tritt mit *1. Jänner 2023* in Kraft. Die Bestimmung ist ab diesem Zeitpunkt aber „ausschließlich auf Studien, Gutachten und Umfragen anzuwenden, die *ab diesem Zeitpunkt in Auftrag gegeben* werden“ (vgl. die Übergangsbestimmung im Art. 151 Abs. 67 B-VG). Zuvor beauftragte Werke sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung oder Abrechnung, von der neuen Veröffentlichungspflicht nicht erfasst. Im Abänderungsantrag wird dies damit begründet, dass „damit eine Rückerfassung und Bewertung, deren Ressourcenaufwand nicht abzuschätzen ist, nicht stattfinden muss.“<sup>19</sup>

### **Verhältnis zu anderen Veröffentlichungspflichten**

Schließlich ist gesetzlich auch nicht geregelt, wie sich die Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG zu anderen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der Verwaltung, insbesondere auch in Bezug auf vergleichbare Inhalte, verhält. Dass diese *lex posterior generalis* spezielleren Bestimmungen, die Veröffentlichungspflichten normieren, derogiert, dürfte eher nicht anzunehmen sein; vielmehr ist davon auszugehen, dass solche

---

<sup>18</sup> Vgl. auch AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

<sup>19</sup> Vgl. AB 1642 BlgNR 27. GP S. 2.

Bestimmungen *unberührt* bleiben. Die Auskunftspflicht der Verwaltung ist als anderer Regelungsgegenstand anzusehen und gilt unabhängig davon weiter. Sollte allerdings ein künftig zu veröffentlichender Inhalt bereits aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage und unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 5 B-VG veröffentlicht sein, bedarf es keiner nochmaligen Veröffentlichung.

## Durchsetzung und Rechtsfolgen

Art. 20 Abs. 5 B-VG ist als objektive verfassungsgesetzliche Verpflichtung der funktionellen Verwaltungsorgane formuliert. Mit dieser Bestimmung wird *kein subjektives Recht* auf Veröffentlichung eingeräumt. Diese ist daher individuell nicht im Rechtsweg durchsetzbar. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht ist vielmehr gemäß den allgemeinen Bestimmungen betreffend eine rechtliche und politische Verantwortung der veröffentlichungspflichtigen Organe sanktioniert.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, Auskunft über ein solches Werk gemäß dem jeweils anzuwendenden Auskunftspflichtgesetz zu beantragen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes, die sich an der des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 10 EMRK orientiert, kann auf der Grundlage dieser Verfassungsbestimmung unter Umständen auch ein individueller direkter (unmittelbarer) Informationszugang im Auskunftsverfahren zu erteilen sein (vgl. grundlegend VwGH 24.5.2018, Ra 2017/07/0026; VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083; VfGH 4.3.2021, E 4037/2020).

Wien, am 1. Dezember 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt